

Contradius Briefing 20/ 2026 **Die wichtigsten Entwicklungen zu Zoll, Exportkontrolle und Außenwirtschaft vom 27.09. bis 04.10.2026**



Liebe Leserin,
lieber Leser,

die Woche vom 27. September bis 3. Oktober 2026 bringt für Importeure mehrere unmittelbar umzusetzende Änderungen. Top-Thema sind die seit 1. Oktober verpflichtenden Angaben zum Schmelz- und Gießland bei Einfuhren von Stahlwaren, die unter das neue EU-Stahlinstrument fallen. Die EU-Kommission und die Zollverwaltung haben hierfür nun auch die Codierungen für die Zollanmeldung konkretisiert. Unternehmen müssen neben dem Schmelz- und Gießland grundsätzlich die Schmelznummer und geeignete Nachweise – regelmäßig eine Walzwerksbescheinigung – verfügbar halten. Fehlen die Angaben, kann die Einfuhr scheitern. Die Übergangsregelung für alternative Nachweise läuft bis 30. September 2027.

Auch die US-Zollpolitik bleibt kostenrelevant. Seit 29. September gelten die Section-232-Zölle auf pharmazeutische Produkte und Wirkstoffe für alle betroffenen Unternehmen. Für Waren mit EU-Ursprung sieht die US-Regelung grundsätzlich einen All-inclusive-Satz von 15 Prozent vor; für andere betroffene Waren kann der Satz 100 Prozent erreichen. Ebenfalls seit 29. September gelten US-Einfuhrverbote für bestimmte Motorräder, alkoholische Getränke und Milchprodukte kanadischen Ursprungs.

Die Europäische Kommission hat zudem bestätigt, dass die aktuelle CBAM-De-minimis-Schwelle von 50 Tonnen nach der jüngsten Emissionsprüfung weiterhin innerhalb der gesetzlichen 1-Prozent-Grenze liegt. Für deutsche Unternehmen ist außerdem seit 1. Oktober die Beantragung und Änderung von EORI-Nummern grundsätzlich über das Zoll-Portal verpflichtend.

Herzliche Grüße zum Wochenstart

Ihr Stefan Schuchardt

Weitere Informationen erhalten Sie hier



Transparenzhinweis

Der guten Ordnung halber möchte ich noch auf Folgendes hinweisen: Bei der Recherche und Erstellung dieses Contradius Briefings wurde künstliche Intelligenz unterstützend eingesetzt. Die Inhalte wurden vor Veröffentlichung von mir fachlich geprüft, erforderlichenfalls korrigiert und ergänzt sowie zur Veröffentlichung freigegeben. Die redaktionelle Verantwortung trage ich als Verfasser.

Die Informationen dienen der allgemeinen fachlichen Orientierung und ersetzen keine individuelle Rechts-, Steuer- oder Zollberatung. Hinweise zur betrieblichen Umsetzung sind unverbindliche Empfehlungen und keine zusätzlichen gesetzlichen Voraussetzungen.

Top-Thema der Woche

EU-Stahlinstrument: Schmelz- und Gießland seit 1. Oktober zwingender Bestandteil der Einfuhrabwicklung

Seit dem 1. Oktober 2026 müssen Einführer bei den vom neuen EU-Stahlinstrument erfassten Waren das Schmelz- und Gießland sowie die Schmelznummer nachweisen. Die seit 1. Juli 2026 geltende Verordnung (EU) 2026/1384 sieht zollfreie Kontingente von insgesamt 18,3 Millionen Tonnen pro Jahr und einen zusätzlichen Zoll von 50 Prozent für Einfuhren außerhalb der verfügbaren Kontingente vor. Die neue Herkunftsdokumentation kommt unabhängig davon hinzu und soll eine bessere Rückverfolgbarkeit der tatsächlichen Stahlherstellung ermöglichen.

Die Zollverwaltung hat inzwischen die für die Zollanmeldung zu verwendenden Y-Codierungen veröffentlicht. Als Regelfall ist eine Walzwerksbescheinigung vorgesehen, aus der Schmelz- und Gießland sowie Schmelznummer hervorgehen. Kann eine solche Bescheinigung nicht vorgelegt werden, können während einer Übergangsfrist bis 30. September 2027 auch andere Unterlagen als eigenständiger Nachweis anerkannt werden, sofern sie die notwendigen Angaben enthalten. Dazu zählen unter anderem Rechnungen, Lieferscheine, Qualitätsbescheinigungen, Vertragsunterlagen, Langzeit-Lieferantenerklärungen, Produktions- und Kostenunterlagen, Zollpapiere des Ausfuhrlandes, Geschäftskorrespondenz und Produktionsbeschreibungen.

Entscheidend ist der Zeitpunkt: Die Informationen müssen für die Zollabfertigung verfügbar sein. Eine erst nachträglich beim Lieferanten gestartete Recherche ist zu spät, wenn die Zollstelle die Angaben für die Überlassung verlangt. Bereits im Contradius Briefing 16/2026 hatten wir die kommende Nachweispflicht erläutert; jetzt ist sie operativ anzuwenden.

Unsere Einschätzung: Schmelz- und Gießland sowie Schmelznummer müssen zu vorgelagerten Beschaffungsdaten werden. Der reine nichtpräferenzuelle Ursprung oder das Versandland reichen nicht aus. Die größte Schwachstelle liegt bei Handelsware und mehrstufigen Lieferketten. Dort kennt der unmittelbare Lieferant das ursprüngliche Stahlwerk nicht immer. Unternehmen sollten die Dokumentation deshalb bereits bei Bestellung und Lieferantenfreigabe verbindlich anfordern.

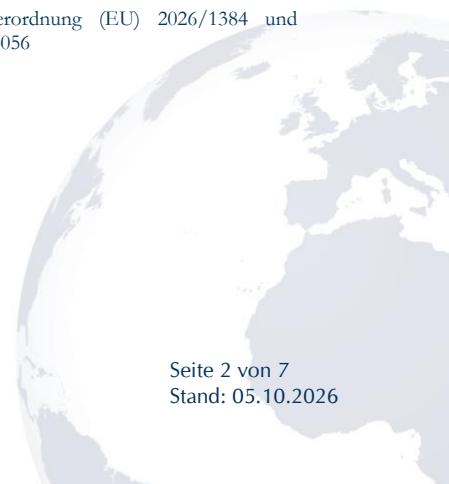
Wir empfehlen: Sperren Sie betroffene Warennummern für die Einfuhrfreigabe, solange Schmelz-/Gießland, Schmelznummer und Nachweis nicht vorliegen. Ergänzen Sie Bestellungen und Lieferverträge um eine Dokumentationsklausel und hinterlegen Sie die neuen Zollcodierungen in Ihrer Zollsoftware.

Handlungsbedarf: hoch

Seminarempfehlung: Zolltechnische Abwicklung von Importgeschäften

Nächste Termine: 06.11.2026 | 03.03.2027 | 03.06.2027. Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „Schutzmaßnahmen Stahl - die EU ändert die Maßnahmen“, aktualisiert 29.09.2026; Verordnung (EU) 2026/1384 und Durchführungsverordnung (EU) 2026/1963. <https://www.gtai.de/de/trade/eu/zoll/eu-schutzmassnahmen-stahl-1014056>



Allgemeines Zollrecht

EORI: Antragstellung seit 01.10.2026 verpflichtend über das Zoll-Portal

Seit dem 1. Oktober 2026 müssen deutsche EORI-Nummern sowie Niederlassungsnummern grundsätzlich online über das Zoll-Portal beantragt werden. Über den Onlinedienst „EORI-Nr. Verwaltung“ können auch Änderungen der EORI-Stammdaten und die Beendigung einer EORI-Nummer beantragt werden. Voraussetzung ist eine Registrierung im Zoll-Portal; für Unternehmen wird hierfür regelmäßig ein ELSTER-Zertifikat benötigt. Soll ein Vertreter tätig werden, muss auch dieser im Zoll-Portal registriert sein und die Vertretung entsprechend eingerichtet werden.

Empfehlung: Die Umstellung ist organisatorisch wichtiger als zollrechtlich komplex. Kritisch wird sie dort, wo Portalzugänge, ELSTER-Zertifikate oder Vertretungsrechte nur bei einzelnen Mitarbeitern liegen. Prüfen Sie Portalberechtigungen, Vertretungsregelungen und Stellvertretung. Hinterlegen Sie den neuen Prozess in Ihrer Zoll-Arbeitsanweisung und vermeiden Sie personengebundene Single Points of Failure.

Handlungsbedarf: mittel

Quelle: Generalzolldirektion / Verwaltungsportal, „EORI-Nummer oder Niederlassungsnummer beantragen“, verpflichtende Online-Antragstellung seit 01.10.2026.

Warenursprung und Präferenzen

Nutzung von EU-Freihandelsabkommen steigt weiter

Nach dem aktuellen Bericht der EU-Kommission entfielen 2025 bereits 46,3 Prozent des EU-Außenhandels auf Präferenzhandelsabkommen. Das Handelsvolumen mit Präferenzpartnern stieg gegenüber 2024 um 3,1 Prozent; die EU-Ausfuhren in diese Länder legten um 3,3 Prozent zu. Die Bedeutung dürfte mit den neuen beziehungsweise weiterentwickelten Abkommen und Verhandlungen mit Mercosur, Mexiko, Indonesien, Indien, Australien und den Philippinen weiter steigen.

Für Unternehmen ist nicht allein die Zahl der Abkommen entscheidend, sondern deren tatsächliche Nutzung. Präferenzvorteile entstehen nur, wenn die produktspezifischen Ursprungsregeln erfüllt und die vorgeschriebenen Nachweise ordnungsgemäß geführt werden. Die Kommission sieht Informationsdefizite, komplexe Ursprungsregeln und administrativen Aufwand weiterhin als Hindernisse für eine höhere Nutzungsrate. Mit der wachsenden Zahl von Abkommen steigt das wirtschaftliche Potenzial einer systematischen Präferenzstrategie – gleichzeitig aber auch der Pflegeaufwand für Ursprungsregeln und Nachweise.

Wir empfehlen: Ermitteln Sie je Absatzmarkt die wichtigsten Warennummern, Drittlandszollsätze und Präferenzsätze und priorisieren Sie Präferenzkalkulationen nach wirtschaftlichem Nutzen. Neue Abkommen sollten frühzeitig in diese Matrix aufgenommen werden.

Handlungsbedarf: mittel

Seminarempfehlung: Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen 2026

Nächste Termine: 04.11.2026 | 01.12.2026 | 23.02.2027 | 15.03.2027 | 27.04.2027 | 24.05.2027 | 22.06.2027.

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „Erhöhte Nutzung von Freihandelsabkommen zu erkennen“, 01.10.2026; Bericht der EU-Kommission zur Umsetzung der EU-Handelspolitik.

US-Zölle

Section-232-Zölle auf Pharma gelten jetzt für alle betroffenen Unternehmen

Seit dem 29. September 2026 gelten die im April angekündigten Section-232-Zölle auf pharmazeutische Produkte und Wirkstoffe für sämtliche betroffenen Unternehmen. Für die bereits in Anhang III der Proklamation genannten großen Unternehmen waren die Maßnahmen schon am 31. Juli in Kraft getreten. Maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt, zu dem die Ware zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem Zolllager in den freien Verkehr überführt wird.

Für bestimmte pharmazeutische Produkte sieht HTSUS 9903.04.60 grundsätzlich einen Section-232-Satz von 100 Prozent vor. Für betroffene pharmazeutische Produkte mit Ursprung in der EU, Japan, Südkorea, der Schweiz und Liechtenstein gilt über HTSUS 9903.04.62 grundsätzlich ein All-inclusive-Satz von 15 Prozent: Liegt der reguläre MFN-Satz unter 15 Prozent, wird auf 15 Prozent aufgefüllt; liegt er über 15 Prozent, bleibt es beim höheren MFN-Satz ohne zusätzlichen Section-232-Aufschlag. Die Liste der Ausnahmen wurde zum 29. September erweitert. Bestimmte Produkte für klinische Prüfungen, Forschung und Entwicklung oder andere nichtkommerzielle Zwecke sind ebenfalls mit einem Section-232-Satz von null Prozent erfasst.

Betroffen sind Pharma- und Chemieunternehmen, Wirkstoffhersteller, Medizintechnik mit pharmazeutischen Komponenten, Vertrieb, Zollarifizierung und US-Importpartner.

Fazit: HTSUS-Einreihung, pharmazeutischer Produktstatus, Ursprung und Ausnahme müssen gemeinsam geprüft werden. Die EU-Sonderbehandlung greift nicht allein deshalb, weil aus der EU versandt wird. Der Unterschied zwischen 15 und 100 Prozent macht die Ursprungs- und Scope-Prüfung zu einem zentralen Kalkulationsfaktor. Bei gemischten Produktportfolios sollten US-Artikelstammdaten jetzt neu bewertet werden.

Wir empfehlen: Erstellen Sie für US-Pharmaexporte eine Artikelmatrix aus HTSUS-Code, nichtpräferenziellem Ursprung, Section-232-Code und Ausnahmegrund. Stimmen Sie die Chapter-99-Codierung vor Versand mit dem Importer of Record ab.

Handlungsbedarf: hoch

Quelle: GTAI, „Update: US-Zölle auf pharmazeutische Produkte und Wirkstoffe“, 28.09.2026; CBP Guidance zur Proklamation 11020. <https://www.gtai.de/de/trade/usa/zoll/usa-zoelle-pharma-1989148>

USA/Kanada

Einfuhrverbote für ausgewählte kanadische Waren

Der Handelskonflikt zwischen den USA und Kanada hat sich weiter verschärft. Seit dem 29. September 2026 unterliegen bestimmte Motorräder, alkoholische Getränke und Milchprodukte mit Ursprung in Kanada einem US-Einfuhrverbot. Maßgeblich sind die in den jeweiligen Anhängen genannten HTSUS-Positionen. Bei alkoholischen Getränken bestehen zusätzliche Scope Limitations. Waren, die bereits eingeführt, aber vor dem Stichtag noch nicht zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem Zolllager entnommen wurden, unterliegen nach den Übergangsregeln weiterhin dem zuvor geltenden Zusatzzoll von 50 Prozent.

Betroffen sind vor allem Unternehmen mit nordamerikanischen Konzern- oder Lieferketten sowie Hersteller und Händler der erfassten Produktgruppen.

Das bedeutet für Sie: Einfuhrverbot und Zusatzzoll müssen klar unterschieden werden. Entscheidend sind Ursprung, konkrete HTSUS-Position, Produktbeschreibung und Einfuhrzeitpunkt. Für europäische Unternehmen zeigt der Fall erneut, dass innernordamerikanische Warenbewegungen nicht als zollrechtlich unkritisch betrachtet werden dürfen. Konzerninterne Lieferketten benötigen dieselbe handelspolitische Prüfung wie Drittgeschäfte.

Wir empfehlen: Prüfen Sie kanadische Ursprungswaren in US-Lieferketten gegen die Verbotslisten und dokumentieren Sie bei alkoholischen Getränken die Scope-Abgrenzung. Alternative Lieferketten sollten bei betroffenen Produkten kurzfristig bewertet werden.

Handlungsbedarf: mittel

Quelle: GTAI, „Update - US-Zölle auf Waren aus Kanada“, 29.09.2026. <https://www.gtai.de/de/trade/usa/zoll/usa-zoelle-waren-kanada-1865032>

Nachhaltigkeit

CBAM: 50-Tonnen-Schwelle bleibt nach aktueller Prüfung innerhalb der 1-Prozent-Grenze

Die EU-Kommission hat am 30. September 2026 die gesetzlich vorgesehene Bewertung der massenbezogenen CBAM-De-minimis-Schwelle veröffentlicht. Der derzeitige Schwellenwert liegt bei 50 Tonnen. Nach Art. 2a Abs. 3 der CBAM-Verordnung muss die Kommission prüfen, ob die durch die Schwelle ausgenommenen Einfuhren höchstens 1 Prozent der eingebetteten Emissionen der erfassten Waren und Verarbeitungserzeugnisse repräsentieren.

Für den Referenzzeitraum 1. April 2025 bis 31. März 2026 ergibt die Analyse, dass die 50-Tonnen-Schwelle 0,87 Prozent der eingebetteten Emissionen ausnimmt. Damit bleibt sie unter der gesetzlichen 1-Prozent-Grenze. Eine Anpassung ist nach der vorgesehenen Methodik insbesondere dann relevant, wenn der rechnerische neue Schwellenwert um mehr als 15 Tonnen vom geltenden Wert abweicht.

Das bedeutet für Sie: Die 50-Tonnen-Schwelle bleibt ein zentraler Prüfpunkt für die Frage, ob ein Unternehmen in den CBAM-Anwendungsbereich fällt. Die Prüfung muss mengenbezogen und unternehmensweit organisiert werden. Unternehmen nahe am Schwellenwert sollten keine statische Jahresbetrachtung verwenden. Mengen sollten laufend überwacht werden, damit ein Überschreiten rechtzeitig erkannt und der CBAM-Prozess aktiviert wird.

Quelle: EU-Kommission/DG TAXUD, „CBAM De Minimis Threshold Assessment“, 30.09.2026. https://taxation-customs.ec.europa.eu/news/cbam-de-minimis-threshold-assessment-2026-09-30_en

Fristen im Blick

Datum	Thema	Bereich	Handlungsbedarf
seit 29.09.2026	USA: Section-232-Zölle Pharma für alle betroffenen Unternehmen	USA/Pharma	US-Artikelmatrix aktualisieren
seit 01.10.2026	EU-Stahl: Schmelz-/Gießland und Schmelznummer verpflichtend	EU-Import	Nachweise vor Abfertigung sichern
seit 01.10.2026	EORI-Anträge und Änderungen grundsätzlich über Zoll-Portal	Zollorganisation	Portalzugänge/Vertretung prüfen
seit 01.10.2026	Glasperlen China: zollamtliche Erfassung	EU-Import	Registrierte Einfuhren kennzeichnen
06.10.2026	USA: CAPE Phase 3 für bestimmte IEEPA-Erstattungen	USA-Import	Erstattungsfälle vorbereiten

Datum	Thema	Bereich	Handlungsbedarf
15.10.2026	EU-Dual-Use-Evaluation: Ende Konsultationsfrist	Exportkontrolle	Stellungnahme bei Betroffenheit prüfen
30.09.2027	Ende Übergangsfrist alternative Nachweise Schmelz-/Gießland	EU-Stahl	Walzwerksnachweise standardisieren

Praxishinweis der Woche

Die aktuellen Änderungen zeigen, dass Warennummer und Ursprungsland als Zollstammdaten nicht mehr ausreichen. Bei Stahl werden Schmelz- und Gießland sowie Schmelznummer benötigt; bei US-Pharma entscheidet der konkrete Scope zusammen mit Ursprung und Chapter-99-Code.

Was wir beobachten

- Erste Zollpraxis zu den seit 1. Oktober verpflichtenden Schmelz-/Gießland-Codierungen und zur Anerkennung alternativer Nachweise.
- Anwendung der neuen US-Section-232-Pharmazölle, insbesondere EU-Ursprung, Ausnahmen und Scope-Fragen.
- Anordnung der zollamtlichen Erfassung in den neu eingeleiteten Antidumpingverfahren zu PVC, Celluloseethern, Acetylsalicylsäure und Stahldrahtseilen.
- Fortgang des Antidumpingverfahrens zu Glasperlen und mögliches rückwirkendes Abgabenerisiko.
- CBAM-Schwellenwert, Registrierung akkreditierter Prüfer und Vorbereitung der ersten Jahreserklärung 2027.
- Praktische Umsetzung der verpflichtenden EORI-Verwaltung im Zoll-Portal.
- Weitere EU-Freihandelsabkommen und die konkrete Nutzbarkeit neuer Ursprungsregeln für Hersteller.

Folgen Sie mir gerne auch auf Social Media



Geben Sie im Suchfeld einfach „Stefan Schuchardt Contradius“ ein. Ich freue mich auf Vernetzung mit Ihnen.

Impressum

Dieses „Briefing“ ist eine Veröffentlichung der Contradius Export- und Zollberatung, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Contradius

Inh. Stefan Schuchardt e. K.
Im Graben 18
34292 Ahnatal

Telefon: 0 56 09/ 80 97 51
Telefon: 0 56 09/ 80 97 52
E-Mail: info@contradius.de

Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE242446675

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt
Ahnatal, 05.10.2026

